

**Erste Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit
Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster
vom 11. November 2008
vom 28.04.2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie der Senat der Fachhochschule Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I.

Die Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ vom 11. November 2008 (AB Uni 25/08) wird folgendermaßen geändert:

§ 16 a wird in die Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 16a

Anrechnung von Leistungen und Fehlversuchen aus einem Zusatzmodul im Bachelorstudium

(1) Wurden Leistungen im Rahmen eines sog. Zusatzmoduls im Zwei-Fach-Bachelorstudium oder Studium des Bachelor BAB erfolgreich absolviert, so müssen diese im Masterstudium für das Lehramt an Berufskollegs angerechnet werden. Ein nochmaliges Studieren des Moduls oder Absolvieren bereits bestandener Leistungen im Rahmen der Masterphase zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig. Ist in den Fächerspezifischen Bestimmungen zur Rahmenordnung des jeweiligen Faches vorgesehen, dass Versuche für prüfungsrelevante Leistungen auch zum Zwecke der Notenverbesserung eingesetzt werden können, so gilt dies auch für das in der Bachelorphase zu studierende Zusatzmodul, es sei denn, der besondere Anhang zum Zusatzmodul sieht etwas anderes vor.

(2) Hat die Studierende/ der Studierende im Rahmen eines Zusatzmoduls in einer prüfungsrelevanten Leistung dieses Moduls einen Fehlversuch erzielt und ist in das Masterstudium mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs, Variante nach dem Zwei-Fach-Bachelor oder nach dem Bachelor BAB, gewechselt, ohne das Modul abgeschlossen zu haben, so werden die Fehlversuche auf die Anzahl der Versuche für die betreffende prüfungsrelevante Leistung im Rahmen des Master-Studiums angerechnet.

Artikel II.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16.12.2009 und des Senats der Fachhochschule Münster vom 26.04.2010.

Münster, den 28.04.2010

Die Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster



Prof Dr. Ursula Nelles

Die Präsidentin der Fachhochschule Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28.04.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles